

Arbeitsrecht

§ 53 GBA; VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 490); 1. DB hierzu vom 15. August 1968 (GBl. II S. 775); § 9 Abs. 1 FGB.

1. Zum Anspruch des Werkstätigen auf anteilige Jahresendprämie und zur Durchsetzung dieses Anspruchs im arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Konfliktkommissionen und Gerichten.
2. Zum allgemeinen Maßstab für die Anerkennung einer begründeten Ausnahme vom Grundsatz der Betriebszugehörigkeit des Werkstätigen während des ganzen Planjahres als Voraussetzung für den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie.
3. Als Grundlage für die Anerkennung einer begründeten Ausnahme für die Gewährung anteiliger Jahresendprämie hat das Gericht alle für den Betriebswechsel des Werkstätigen während des Planjahres bedeutsamen Umstände festzustellen und in ihrem Zusammenhang zu beurteilen. Es genügt nicht, dieser Beurteilung den bloßen Wortlaut und Wortsinn der von dem Werkstätigen in seinem Kündigungsschreiben angegebenen Begründung für sein Ausscheiden aus dem Betrieb zugrunde zu legen.
4. Der Betriebswechsel eines Werkstätigen während des Planjahres als Mittel zur konkreten Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft in Form des Zusammenlebens der Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt ist nach den Grundsätzen des sozialistischen Familienrechts der DDR gesellschaftlich gerechtfertigt und daher auch als begründete Ausnahme im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie anzuerkennen.

OG, Urt. vom 24. Juli 1970 - Za 6 70.

Die Klägerin war bei dem Verklagten seit dem 1. September 1958 beschäftigt. Mit Schreiben vom 15. September 1968 hat sie „aus persönlichen Gründen“ ihr Arbeitsverhältnis zum 27. September 1968 gekündigt. Maßgebend hierfür war, daß ihr Ehemann nach Beendigung seines Studiums von seinem Betrieb eine Wohnung erhielt und sie nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Betrieb zu ihrem Mann zog.

Der Verklagte hat im Jahre 1968 Jahresendprämie gezahlt. Die Klägerin erhielt bei ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb einen Betrag von 60 M als Jahresendprämie. Als anteilige Jahresendprämie hätten ihr jedoch insgesamt 144 M gezahlt werden müssen.

Die Konfliktkommission und das Kreisgericht sahen das Ausscheiden der Klägerin aus dem Betrieb als gesellschaftlich gerechtfertigt an und verpflichteten den Verklagten zur Nachzahlung der anteiligen Jahresendprämie, ohne jedoch die Höhe des zu zahlenden Betrages festzulegen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts legte der Staatsanwalt des Bezirks Protest ein. Er beantragte, das Urteil des Kreisgerichts abzuändern, den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und die Forderung der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.

Das Bezirksgericht hat dem Antrag des Staatsanwalts entsprochen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Nach Auffassung des Bezirksgerichts seien die Konfliktkommissionen und die Gerichte weder befugt, abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Entscheidung des Betriebsleiters in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Anerkennung eines begründeten Ausnahmefalles als Voraussetzung für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie zu entscheiden, noch berechtigt, die Regelung der Ausnahmefälle für die Gewährung

einer anteiligen Jahresendprämie im Betriebskollektivvertrag durch eine eigene Entscheidung zu ergänzen.

Hiergegen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Bezirksgerichts beruht auf der Auffassung, für die Entscheidung, über den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf anteilige Jahresendprämie sei der Gerichtsweg nicht gegeben. Diese Auffassung ist unzutreffend. Vielmehr handelt es sich bei dem Rechtsstreit zwischen den Parteien über die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie um einen Streitfall zwischen einem Werkstätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, über den gemäß § 144 GBA in Verbindung mit den §§ 146, 148 Abs. 1 GBA die Konfliktkommissionen und die Gerichte zu entscheiden haben. Diese bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des GBA für das arbeitsrechtliche Verfahren zu gewinnende Erkenntnis wird durch die besondere Regelung in § 24 Abs. 2 KKO bestätigt. Hiernach gehört die Entscheidung von Arbeitsstreitfällen über den Rechtsanspruch des Werkstätigen auf Jahresendprämie zum Aufgabengebiet der Konfliktkommissionen und damit, da ihre Entscheidung gemäß § 58 Abs. 1 KKO mit dem Einspruch beim Kreisgericht angefochten werden kann, auch zum Aufgabengebiet der Gerichte. Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts ist daher für diese Streitfälle der Gerichtsweg im Sinne eines gesetzlich geregelten Verfahrens vor den Konfliktkommissionen und den Gerichten gegeben (vgl. OG, Urteil vom 16./18. März 1970 - Ua 5/69 - NJ 1970 S. 270). Schon aus diesem Grunde konnte das Urteil des Bezirksgerichts wegen Gesetzesverletzung nicht aufrechterhalten werden.

Die irrige Auffassung über die Unzulässigkeit des Gerichtsweges hat erkennbar ihren Grund darin, daß nach Meinung des Bezirksgerichts ein Anspruch der Klägerin auf anteilige Jahresendprämie allein deshalb nicht besteht, weil die Gründe ihres Ausscheidens aus dem Betrieb weder im Betriebskollektivvertrag noch durch eine anderweitige Regelung des Betriebsleiters in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung als Ausnahme für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie anerkannt worden seien. Das geht eindeutig aus der Darlegung in den Entscheidungsgründen hervor, wonach der Rechtsanspruch eines Werkstätigen, der nicht während des gesamten Planjahres dem Betrieb angehört hat, erst durch eine für ihn positive Entscheidung des Betriebsleiters und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung begründet werde. Nach Auffassung des Bezirksgerichts ist somit die Entscheidung über das Bestehen eines Rechtsanspruchs des Werkstätigen auf anteilige Jahresendprämie ausschließlich dem Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorbehalten und damit zugleich den Konfliktkommissionen und Gerichten entzogen. Nach Maßgabe der sachlich anzuwendenden Rechtsnormen ist diese Auffassung unzutreffend. Auch der hierin bestehende rechtliche Mangel läßt es nicht zu, das Urteil des Bezirksgerichts aufrechtzuerhalten.

Sachlich anzuwendende Rechtsnormen sind die VO über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 vom 28. Juni 1968 - Prämien VO 1968 - (GBl. II S. 490), deren §§ 2, 8 Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 12 gemäß § 13 der 1. DB vom

15. August 1968 (GBl. II S. 775) bereits für das Planjahr 1968 gelten. In Betracht kommen insbesondere die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 Prämien VO 1968 und § 8